



## **Totalrevision der Gemeindeordnung Niederweningen Einladung zur Vernehmlassung**

Am 1. Januar 2018 wurde das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz erfordert die Anpassung verschiedener Erlasse und besonders der Gemeindeordnung. Den Gemeinden steht für die Vornahme dieser notwendigen Änderungen eine Frist bis 31. Dezember 2021 zu. Entsprechend ist die Gemeindeordnung der Gemeinde Niederweningen vom 1. Februar 2014 einer Revision zu unterziehen.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich stellt den Gemeinden verschiedene Musterunterlagen für die Revision der Gemeindeordnung zur Verfügung. Anhand dieser Mustergemeindeordnung hat der Gemeinderat die nun vorliegende überarbeitete Gemeindeordnung der Gemeinde Niederweningen erstellt, wobei grösstenteils Formulierungen von der alten Gemeindeordnung übernommen wurden. Sämtliche Unterschiede und Änderungen wurden in einer Synopse dargestellt und aufgezeigt. Die totalrevidierte Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Dieses hat das Dokument mit wenigen Anpassungen genehmigt.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung erfolgt die Abnahme der revidierten Gemeindeordnung an der Urne. Vorgängig ist das Geschäft an einer Gemeindeversammlung vorzubereiten, sodass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigte Vorlage an der Urne erfolgt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, vorgängig zur vorberatenden Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 23. September 2020 stattfindet, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Neben den Parteien und der Rechnungsprüfungskommission werden die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Niederweningen dazu eingeladen, sich zur totalrevidierten Gemeindeordnung zu äussern.

Sämtliche Unterlagen sind auf der Gemeindehomepage [www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch) unter Quicklinks oder über das Suchfeld mit dem Suchbegriff „Gemeindeordnung“ einsehbar. Eingaben nimmt der Gemeinderat gerne schriftlich (Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen) oder per E-Mail an die Gemeindeschreiberin ([chantal.nitschke@niederweningen.ch](mailto:chantal.nitschke@niederweningen.ch)) entgegen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. April 2020.

Niederweningen, 13. März 2020

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**